



Kurzinformation

Bürgerinitiativen und Volksentscheide auf Bundesebene

Das Grundgesetz¹ enthält keine Regelungen für Bürgerinitiativen auf Bundesebene.

Volksentscheide sind auf Bundesebene explizit allein in Art. 29 und 118, 118a GG zur Neugliederung der Länder vorgesehen und auch im Rahmen des Art. 146 GG zur Schaffung einer neuen Verfassung eröffnet.

Art. 29 GG stellt einen Sonderfall dar, da zwar die Neugliederungen des Bundesgebiets durch Referendum über ein Gesetz (Art. 29 Abs. 2 und 3 GG) oder durch eine Initiative der Bürger (Art. 29 Abs. 4 GG) erfolgen können, allerdings bei einer Gebietsänderung nur die Stimmberechtigten der betroffenen Länder zur Abstimmung berechtigt sind. Entsprechendes gilt für die Neugliederung der Länder gemäß Art. 118 und Art. 118a GG.

* * *

1 Grundgesetz, in englischer Sprache (https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_gg/index.html).